



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Konzept: Aufsicht über die Spital- und Klinikschulen

Volksschulamt
Besondere Förderung

1. Ausgangslage

Im Kanton Zürich bieten einzelne Spitäler und Kliniken Schulungsangebote für Kinder und Jugendliche an, die aus medizinischen Gründen hospitalisiert sind. Ziel des Unterrichts ist es, den Anschluss bei längeren oder wiederkehrend kurzen Spitalaufenthalten an die angestammte Schule so weit wie möglich sicherzustellen.

Im Rahmen einer Änderung des Volksschulgesetzes im Mai 2011 wurden die Spital- und Klinikschulen (in der Folge Spitalschulen) als eigenständiges Bildungsangebot verankert. Die Spitalschulverordnung vom 6. Oktober 2021 (SpiV, LS 412.107) regelt die Einzelheiten für den Betrieb einer Spitalschule. Die Verordnung über die Aufsicht über die Spitalschulen vom 7. Oktober 2021 (412.107.1) regelt die Aufsicht des Volksschulamtes über die Spitalschulen.

2. Aufsicht durch das Volksschulamt

Spitalschulen sind Teil des öffentlichen Bildungsauftrags. Im Rahmen der Aufsicht überprüft der Kanton die Umsetzung der Spitalschulverordnung und die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Nicht unter die Aufsicht durch das Volksschulamt fällt die Aufsicht über den Unterricht und die Therapie einzelner Schülerinnen und Schüler in Spitalschulen.

Die Aufsicht des Volksschulamtes gewährleistet, dass

- die kantonalen Vorgaben und Rahmenbedingungen eingehalten werden,
- das Rahmenkonzept und die darin erwähnten Feinkonzepte umgesetzt werden,
- der Einsatz der Mittel zweckgebunden und wirtschaftlich erfolgt und der optimalen Förderung der Schülerinnen und Schüler dient,
- eine transparente Jahresrechnung vorliegt,
- die Spitalschulen als Teil der Volksschule handeln und die Verknüpfung mit der Herkunftsschule gewährleistet ist.

2.1 Ablauf

Zur Aufsicht gehören die jährliche finanzielle Überprüfung der beitragsberechtigten Einrichtungen, mindestens alle zwei Jahre ein Besuch vor Ort und die vorgängige Überprüfung der hierfür notwendigen Unterlagen. Der Sektor Sonderpädagogik erstellt jeweils im Juli

eine Jahresplanung und informiert die Spitalschulen über den Besuchstermin und allfällige Beobachtungsschwerpunkte.

Die zuständige Fachperson des Sektors Sonderpädagogik koordiniert die Aufsichtsbesuche mit dem Stab Finanzen. Grundlage für die Umsetzung der Aufsicht ist das Überprüfungsinstrument „Überprüfungsprotokoll Aufsicht Spitalschuleinrichtungen“.

Prüfungsbereich	Inhalte	Zuständigkeit
Betriebsbewilligung	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen gemäss § 7 SpiV – Formular „Erklärung der Trägerschaft“ 	VSA, Sektor Sonderpädagogik
Beitragsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzung gemäss § 11 SpiV – Verfügung Beitragsberechtigung Spitalschulen 	VSA, Sektor Sonderpädagogik, Stab Finanzen
Konzept	<ul style="list-style-type: none"> – Leitbild, Rahmenkonzept 	VSA, Sektor Sonderpädagogik
Berichtswesen	<ul style="list-style-type: none"> – Jahresbericht – Nachweis eines schulrelevanten Qualitätssystems als Teil des Rahmenkonzepts – Bericht über die erweiterte interne oder externe Evaluation mit Massnahmenkatalog – Schulprogramm oder schulrelevante Unterlagen zu aktuellen und beabsichtigten Entwicklungen – Unterlagen zur schulischen Aufnahme, zum Unterricht, zur Förderung und zur Reintegration – Stellenplan – Aktuelle Personalliste mit Angaben zur Ausbildung und Tätigkeit – Gesamtstundenplan resp. Stundenplan der Lehrpersonen – Personalformular (PER) – Kostenrechnung – Approximativer Abschluss / Budget – MBA-Abrechnungsformular 	VSA, Sektor Sonderpädagogik, Stab Finanzen
Qualitätssystem	<ul style="list-style-type: none"> – Art des Qualitätssystems und der Qualitätsüberprüfung 	VSA, Sektor Sonderpädagogik,



Prüfungsbereich	Inhalte	Zuständigkeit
Qualitätsüberprüfung Überprüfung von getroffenen Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">– Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung– Themen des Schulprogramms oder aktuelle und beabsichtigte Entwicklungen (Massnahmenkatalog)– Ziele der einzelnen Massnahmen, Umsetzung– Überprüfung von getroffenen Massnahmen, insbesondere jener, die von der Trägerschaft aufgrund der erweiterten internen oder externen Evaluation beschlossen wurden– Überprüfung von Massnahmen gemäss Überprüfungsprotokoll	eventuell Stab Finanzen
Aufsicht vor Ort	<ul style="list-style-type: none">– vorhandene Feinkonzepte, Stellenbeschreibungen, ev. Organisations- oder Führungshandbuch– Unterrichtsbesuch– Liste der Schülerinnen und Schüler– Spitalschulrelevante Akten von Schülerinnen und Schülern– Akten von Lehr- und Fachpersonal (u.a. Ausbildungsabschlüsse)– Gespräch mit Leitung und Trägerschaft <p>Die Abteilung Sonderpädagogisches bestimmt alle zwei Jahre einen für alle Spitalschulen geltenden Beobachtungsschwerpunkt und teilt diesen den Einrichtungen mit.</p>	VSA, Sektor Sonderpädagogik evtl. mit Stab Finanzen

Die eingereichten Unterlagen werden systematisch gesichtet und geprüft. Die zuständige Fachperson des Sektors Sonderpädagogik entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Stab Finanzen, welche Unterlagen zusätzlich eingereicht werden müssen und klärt allfällige Unklarheiten mit der Spitalschule.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Schülerakte ihres Kindes vor Einblicken Dritter zu schützen. Sie werden vor dem Aufsichtsbesuch darauf aufmerksam gemacht.



Im Interesse aller Beteiligten soll bei der Aufsicht ein optimales Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag erzielt werden. Dazu kann sich die zuständige Fachperson des Sektors Sonderpädagogik einzelne Überprüfungspunkte von der Trägerschaft vorgängig schriftlich bestätigen lassen (Formular „Erklärung der Trägerschaft“).

Die Aufsichtsperson erstellt ein Überprüfungsprotokoll, in dem verbindliche Auflagen, welche die Spitalschule erfüllen muss, sowie Entwicklungsziele definiert werden. Das Überprüfungsprotokoll wird von der Aufsichtsperson des VSA sowie der Trägerschaft und der Schulleitung der Spitalschule unterschrieben. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, können die Staatsbeiträge gekürzt werden. Werden die Mängel nicht behoben, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

2.2 Finanzielle Aufsicht

Die finanzielle Aufsicht erfolgt jährlich. Dazu werden jeweils bis Ende Januar die entsprechenden Formulare auf der Homepage des Volksschulamtes zur Verfügung gestellt. Die Berichterstattungsformulare sind bis 31. März einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden vom Stab Finanzen bei Eingang erfasst und auf Vollständigkeit geprüft (formelle Prüfung).

Die Unterlagen werden anschliessend inhaltlich (materiell) geprüft. Bei Bedarf erfolgen Rückfragen bei den Spitalschulen oder es werden weitere Unterlagen eingefordert. Nach erfolgter Prüfung erstellt der Stab Finanzen die Schlussabrechnung mit der Verfügung des kantonalen Kostenanteils.

Allfällige Feststellungen werden schriftlich mitgeteilt. Bei wesentlichen Feststellungen erfolgt eine Auflage im Rahmen der Schlussverfügung.

3. Trägerschaft

Die Trägerschaft (oder je nach Organisationsform eines ihrer Organe) ist die vorgesetzte Stelle der Schulleitung von Spitalschulen und strategisches Führungsorgan. Sie nimmt ihre Aufsichtsaufgabe insbesondere durch folgende Aufgaben wahr:

- Sie ist verantwortlich für die Mittelbeschaffung und -verwendung und bestimmt die externe Revisionsstelle. Sie genehmigt das Budget, die Rechnung und den Bericht der Revisionsstelle und überprüft die Einhaltung der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze gemäss OR.
- Sie überprüft die Einhaltung des Rahmenkonzepts, der Auflagen zur Betriebsbewilligung und der Beitragsberechtigung.
- Sie fordert die Berichterstattung der Schulleitung ein und beaufsichtigt den Schulbetrieb.
- Sie legt die Organisation, die Reglemente, das Leitbild und die Jahresziele fest und bestimmt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen.

- Sie verantwortet als strategisches Führungsorgan das Qualitätssystem der Spitalschule. Insbesondere setzt sie sich mit den Ergebnissen der erweiterten internen und der externen Evaluation auseinander, genehmigt die darauf basierende Massnahmenplanung und kontrolliert deren Umsetzung.
- Sie nimmt die vom Volksschulamt im Rahmen der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen verfügbaren Auflagen und Entwicklungshinweise entgegen und kontrolliert die Umsetzung.
- Sie verantwortet die finanzielle Berichterstattung.

4. Qualitätssystem

Das Qualitätssystem der Einrichtung bildet die Grundlage, um die Qualität der Spital- und Klinikschule festzustellen und weiterzuentwickeln. Es wird im Rahmenkonzept beschrieben. Die Qualitätsüberprüfung erfolgt anlässlich der erweiterten internen Evaluation des Spital- oder Klinikbetriebs oder durch eine externe Evaluation, jeweils unter besonderer Berücksichtigung des Schulbereichs. Die Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung werden in einem Bericht mit einem allfällig zu treffenden Massnahmenkatalog festgehalten.

Das Schulprogramm oder schulrelevante Unterlagen zu aktuellen und beabsichtigten Entwicklungen geben Auskunft über den Massnahmenkatalog. Dieser beinhaltet die Beschreibung der Massnahmen samt Zielsetzungen sowie Angaben über die inhaltlichen und zeitlichen Umsetzungen. Für Spitalschulen in Stiftungseinrichtungen überwacht das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit den Stiftungsstatuten.

5. Rechtliche Grundlagen

- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)
- Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (LS 132.2)
- Spitalschulverordnung vom 6. Oktober 2021 (SpiV, LS 412.107)
- Verordnung über die Aufsicht über die Spitalschulen vom 7. Oktober 2021